

Stadt Ebersbach an der Fils

Benutzungsordnung für den Schulhof der Grundschule Roßwälden

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ebersbach in öffentlicher Sitzung vom 25.07.2017 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§1

Zweck der Benutzungsordnung

Der Schulhof der Grundschule Roßwälden liegt am Rande einer Wohnbebauung. Mit dieser Benutzungsordnung wird den Belangen der Anwohner Rechnung getragen und ein verträgliches Miteinander unterschiedlicher Interessenlagen herbeigeführt. Ferner soll mit dieser Benutzungsordnung die sachgemäße und pflegliche Nutzung des Schulhofgeländes gewährleistet werden. Da der Schulhof von mehreren Seiten frei zugänglich ist, werden seine Außengrenzen wie folgt festgelegt:



(© 2017 DigitalGlobe, Geobasis-DE/BKG, Kartendaten © 2017 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google)

§2

Benutzung

1. Bei der Benutzung des Schulhofes sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
2. Der Schulhof mit seinen Einrichtungen ist pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.
3. Es ist insbesondere untersagt:
 - a) das Dach des Schulgebäudes zu besteigen und dieses zu verschmutzen;
 - b) den Schulhof mit Mofas, Kraftfahrzeugen und Krafträdern zu befahren;
 - c) auf dem Schulhof Ball zu spielen;

- d) mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen;
 - e) den Schulhof mit Hunden zu betreten;
 - f) sich im betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand auf dem Schulhof aufzuhalten;
 - g) alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;
 - h) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
4. Bei schulischen Veranstaltungen kann von diesen Regelungen abgewichen werden. Im Einzelfall und auf Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen zulassen. Dies gilt jeweils nicht für Buchstaben f).

§3

Benutzungszeiten des Schulhofs der Grundschule Roßwälden

1. Soweit nicht schulische oder städtische Belange der Nutzung entgegenstehen, ist der Schulhof ganzjährig zum Spielen für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren freigegeben. Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt.
2. Die Öffnungszeiten des Schulhofs als Spiel- und Bewegungsfläche werden wie folgt festgelegt:
Montag – Freitag nachmittags von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr;
Samstag und Sonntag vormittags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr;
in den Schulferien Montag – Sonntag zusätzlich auch vormittags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
3. Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten kann der Schulhof oder dessen Einrichtungen vorübergehend geschlossen werden.

§4

Spielgeräte

Die Benutzung der Spielgeräte auf dem Schulhof ist allen Kindern im Alter bis zu 16 Jahren in gleichem Maße gestattet.

§5

Aufsicht

Den Anweisungen von Lehrerinnen und Lehrern der Grundschule Roßwälden, dem Hausmeister sowie Beschäftigten der Stadtverwaltung ist Folge zu leisten.

§6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 2 – 5 dieser Benutzungsordnung verstößt.

§ 7

Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf dem Schulhof der Grundschule Roßwälden für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben oder andere triftige Gründe vorliegen.

§8
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach, 25.07.2017

(gez.)
Vogler
Bürgermeister

Hinweis: nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.